

**MBS GmbH**  
**Allgemeine Beschaffungsbedingungen**  
**Werk- / Dienstleistungen**  
**(AGB-B WDL)**  
**Ausgabe 1. April 2016**

## 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen Werk- / Dienstleistungen (AGB-B WDL) der MBS GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) sowie die im Auftrag niedergelegten Regelungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Werk- oder Dienstleistung ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Auftraggebers entgegengenommen oder die vereinbarte Vergütung gezahlt wird.

(2) Die AGB-E WDL gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich auf eine andere Regelung. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen dem Auftragnehmer erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zu Kenntnis gelangt sein sollten.

(3) Die AGB-E WDL gelten auch für Anfragen des Auftraggebers, die unverbindlich sind.

## 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

(1) Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Anfrage (vgl. Ziffer 1 (3)) des Auftraggebers zu halten und auf etwaige Abweichungen davon in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Die Erstellung und Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für den Auftraggeber.

(2) Der Vertrag kommt durch Bestellungen, Abrufe oder dergleichen (nachfolgend „Auftrag“ genannt) in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) von einer Einkaufsstelle des Auftraggebers zustande. Aufträge der verbundenen Unternehmen erfolgen in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung.

(3) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. der Auftrag des Auftraggebers,
2. die - soweit vorliegend - Leistungsbeschreibung bzw. technische Spezifikation des Auftraggebers,
3. diese AGB-E WDL und schließlich
4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots des Auftragnehmers (z.B. Preis, Menge).

## 3 Qualitätsmanagement, Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz, wenn und soweit dies in den Spezifikationen ausdrücklich gefordert ist, einzuhalten.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001:2000 oder TL 9000 nachzuweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen Metriken bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen seiner Risikomanagementstrategie ein System für Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement am Arbeitsplatz (Occupational Health and Safety Management System, OHSMS) zu betreiben.

(2) Der Auftragnehmer hat seinen Werkleistungen bzw. seinen Dienstleistungen folgende Unterlagen, soweit anwendbar, kostenfrei in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle mitzuliefern:

1. Materialspezifikationen mit Produkttoleranzen
2. Sicherheitsdatenblätter
3. Funktions- und Verarbeitungsanweisungen mit Toleranzen
4. Für die Inbetriebnahme und Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service
5. Unbedenklichkeitserklärungen (insbesondere Unbedenklichkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren im Hinblick auf Gefahren für Körper und Gesundheit sowie auf Einhaltung von Produkt- und/oder Umweltbedingungen, u.a. REACH)
6. sofern erforderlich: Warenverkehrsbescheinigung/Ursprungszeugnis

7. Dokumentation hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Werkleistungen bzw. der Dienstleistungen.

Diese Unterlagen sind vom Auftragnehmer unaufgefordert regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die von ihm gelieferten Werkleistungen hinreichend zu beraten, auch und vor allem im Hinblick auf deren Eignung für die vorgesehene Ver- oder Bearbeitung durch den Auftraggeber sowie auf deren spätere Verwendung.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des ElektroG einzuhalten und die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.

(5) Der Auftragnehmer ist zur kostenfreien Rücknahme und kostenfreien, fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Gleichermaßen gilt im Hinblick auf Batterien, Akkumulatoren etc. i.S.d. BattG. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

## 4 Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle abgegolten.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) seine Werk- und Dienstleistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit dem Auftraggeber selbst und/oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Werk- und Dienstleistungen gewährt. Insoweit findet Ziffer 13 dieser AGB-E WDL auf den Auftragnehmer und die mit ihm verbundenen Unternehmen keine Anwendung.

(3) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und - soweit besonders vereinbart - Versandanzeigen müssen enthalten:  
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,  
- Nummer einer etwaigen Teillieferung,  
- Nummer und Datum des Lieferscheins,  
- Datum der Absendung  
- Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und  
- Versandart.

(5) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto, 30 Tage bei 2% Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Werkleistung oder der Dienstleistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

(8) Sofern das Gutschriftenverfahren vereinbart ist, leistet der Auftraggeber Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/des Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Abnahme der Werkleistung bzw. vor vollständiger Erbringung der Dienstleistung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7.

## 5 Lieferzeit, Verzug des Auftragnehmers

(1) Die im Auftrag angegebenen Liefertermine bzw. Lieferzeiten sind bindend und werden vom Tag des Auftrags an berechnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

(2) Erfolgen Leistungen des Auftragnehmers vor dem vorgeschriebenen Termin, behält sich der Auftraggeber vor, die Entgegennahme der Dienstleistung zu verweigern bzw. die Lieferung der Werkleistung auf Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder die dem Auftraggeber aus der Entgegennahme entstehenden Kosten (z.B. Standgeld) dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvalutieren.

(3) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, je Arbeitstag des Verzugs 0,5 % der Vertragssumme als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Auftraggeber berechtigt, neben dem pauschalierten Verzugsschaden Erfüllung und, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

(4) Bei einem Fixgeschäft i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

## 6 Verzug des Auftraggebers

(1) Ein Annahmeverzug des Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Abnahme der Werkleistung bzw. der Dienstleistung auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber die Abnahme der Werkleistung bzw. der Dienstleistung nicht hätte ablehnen können.

(2) Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers finden die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass der Auftraggeber auch bei Zahlungen erst dann in Verzug kommt, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

## 7 Rücktritt vom Vertrag

(1) Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. das Recht zur sofortigen Kündigung steht dem Auftraggeber insbesondere auch dann zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er Zahlungseinstellungen gegenüber Dritten vornimmt. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

## 8 Produkthaftung

(1) Für den Fall, dass der Auftraggeber gegenüber einem Dritten produkthaftungsrechtlich verantwortlich wird und der entsprechende Fehler auf einem Mangel der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte bzw. Leistungen beruht, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen, z.B. Rechtsverfolgungskosten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht auch alle solche

Aufwendungen erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Produktrückruf ergeben.

(2) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme in einer dem Auftrag angemessenen Höhe abzuschließen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice vom Auftragnehmer zu verlangen.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

## 9 Gefahrübergang / Abnahme / Mängeluntersuchung bei Werkleistungen

(1) Der Transport der Werkleistungen erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verlusts der Werkleistung geht mit erfolgter Abnahme auf den Auftraggeber über.

(2) Die Abnahme der Werkleistung erfolgt durch den Auftraggeber, wenn die Werkleistung vertragsgemäß erbracht ist, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach vollständiger Fertigstellung des Werkes, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sie bedarf der Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB). Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Werkleistung oder die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhalten keinen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## 10 Mängelhaftung bei Werkleistungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt bis zur Abnahme der Werkleistung die Sachmängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Werkleistung. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht dem Auftraggeber zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt, auch für unerhebliche Sachmängel, ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung beträgt drei Jahre beginnend mit der Abnahme der Werkleistung, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

(3) Die Verjährung verlängert sich um die Zeit, während der die Werkleistung aufgrund eines Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, jedoch höchstens um weitere sechs Monate seit Nutzungsbeeinträchtigung.

(4) Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in drei Jahren beginnend mit der Abnahme der Werkleistung. Handelt der Auftragnehmer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

## 11 Schutzrechte Dritter bei Werkleistungen

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Dienstleistung sowie durch die Lieferung bzw. Dienstleistung keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Im Hinblick auf etwaige Rechte Dritter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Regelungen des Auftrages von MB maßgeblich.

(2) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 12 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

(2) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den

Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

(3) Sofern ein Einsatz der Werkleistung bzw. der Dienstleistung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers bzw. dessen Kunden vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsüberprüfungs-gesetz sicherheitsüberprüft sind.

(4) Die Verpflichtungen dieser Ziffer 12 gelten auch über die Vertrags-laufzeit hinaus.

## 13 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB). Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## 14 Rechnung / Steuern

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber die Zah-lungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hier-über vor Ausführung dieser Leistung eine Nachtragsvereinbarung (vgl. Ziffer 17 Absatz 1) getroffen worden ist.

(3) Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auf-traggeber über (§ 13a, b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatz-steuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatz-steuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellen-steuern/Abzugsteuern vom Rechnungsbetrag einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

(5) Sofern das Gutschriftenverfahren vereinbart ist, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Die Abrechnung der Lieferung/Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber datenverarbei-tungsmäßig erfassten Lieferungen / Leistungen monatlich, jeweils bis zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Lieferungen/ Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbe-trag ausgewiesen.

## 15 Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetre-ten werden. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Forderungen abzutreten.

## 16 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

## 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (Nachtragsvereinba-rungen) kommen durch Vereinbarung in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) mit einer Einkaufsstelle des Auftraggebers zustande.

(2) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungs-ort für die Leistung.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Der Auftragnehmer ausschließlich ist für die Einhaltung der zoll- und exportrechtlichen Regularien und der gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich verantwortlich.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Ge-schäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzuordnen.

(6) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB-E WDL oder eine sonstige vertragliche Regelung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzu-mutbare Härte für eine Partei darstellen würde.